

6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- sofern externe Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden: der Dienstleistungsvertrag bzw. die aktuelle Beauftragung zwischen Antragsteller:in und dem gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie anerkannten Dienstleistungsunternehmen,
- sofern Zuwendungsempfänger:innen die förderfähigen Leistungen selbst erbringen: der Nachweis über deren jeweilige Anerkennung gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie,
- der Nachweis über den Erwerb des gemäß Berufsschulordnung als notwendig definierten Sprachzertifikats für die deutsche Sprache,
- der mit dem Auszubildenden geschlossene Ausbildungsvertrag sowie
- der Nachweis des Abschlusses des schulischen Ausbildungsvertrages.

Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.5 Prüfverfahren

Die GFAW und das für Arbeit zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 15.03.2022

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 17.03.2022
Az.: 31-6018/37-2-36520/2022
ThürStAnz Nr. 15/2022 S. 483 – 485

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

119

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über Entschädigungen von Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hochwasser nach Deichrückverlegungs- und -rückbaumaßnahmen im Freistaat Thüringen nach § 56 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes

VV-Entschädigung Deichrückverlegung (VV-EDRV)

Auf Grundlage des § 56 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74) erlässt das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Einvernehmen mit den für Landwirtschaft und für Finanzen zuständigen Thüringer Ministerien nach Anhörung des Thüringer Bauernverbandes und Genehmigung der Europäischen Kommission folgende Verwaltungsvorschrift über Entschädigungen von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen durch Hochwasser nach Deichrückverlegungs- und -rückbaumaßnahmen im Freistaat Thüringen:

A. Rechtsgrundlage, Begriffsdefinitionen und allgemeine Grundsätze

1 Um die Zielstellungen des Hochwasserrisikomanagements nach der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – HWRM-RL), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) vom 06.11.2007 L 288/27, zu erreichen, ist neben dem Neubau und der Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen insbesondere auch eine Wiedergewinnung natürlicher Hochwasserrückhalteräume durch die Rückverlegung oder den Rückbau von bestehenden Deichen erforderlich. Zugleich sind der Rückbau bzw. die Rückverlegung von Deichen erforderliche Voraussetzungen für die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL). Zugleich leisten die Maßnahmen einen bedeutenden Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, da mit ihnen resiliente Systeme im überregionalen Kontext geschaffen werden.

Die Deichrückbau- bzw. Deichrückverlegungsmaßnahmen sind unter anderem auch Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser oder Rhein nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in diesen abgestimmt.

2 Gemäß § 56 Abs. 4 ThürWG hat der Unterhaltungspflichtige den Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen für Schäden, die infolge des Rückbaus bzw. der Rückverlegung von Deichen zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes innerhalb von 25 Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Falle eines Hochwassers entstehen, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift angemessen zu entschädigen.

- 3 Unterhaltungspflichtiger ist gemäß § 57 Abs. 1 ThürWG das Land nur für die in Anlage 6 ThürWG genannten Deiche. Die Unterhaltungslast aller übrigen Deiche, die dem Allgemeinwohl dienen, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 57 Abs. 2 ThürWG) bzw. den nach § 57 Abs. 4 ThürWG Verpflichteten. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als Verwalter des Eigentums an den Deichen des Landes (§ 60 Abs. 4 ThürWG).
- 4 Die Ersatzpflicht nach dieser Verwaltungsvorschrift kommt nur für solche Schäden in Betracht, die nach Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74) infolge der Schaffung einer baulichen Situation im Zuge einer Deichrückbau- oder Deichrückverlegungsmaßnahme entstanden sind, weil der durch den Deich zuvor gewährleistete Schutz vor Hochwasser für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr besteht. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn der Zeitpunkt der Schaffung der baulichen Situation, nach der der zuvor gewährleistete Schutz vor Hochwasser für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr bestand, vor dem 28.05.2019 liegt bzw. nach dem 28.05.2019 aber mehr als 25 Jahre zurückliegt.
- 5 Landwirtschaftliche Flächen sind die Flächen, die im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) aufgeführt sind.
- 6 Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen sind Bewirtschafter der Flächen, auf denen infolge von Deichrückbau- bzw. -rückverlegungsmaßnahmen ein Schaden kausal entstanden ist.
- 7 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.
- 8 Diese Verwaltungsvorschrift wurde unter Beachtung der Rahmenregelungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1 ff) ausgearbeitet.

Die Verwaltungsvorschrift dient dem Ausgleich von Schäden infolge von Überschwemmungen. Mit der Verwaltungsvorschrift werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Entschädigungen gewährt werden. Zu den Überschwemmungen werden meteorologische Angaben zu Art, Zeitpunkt, relativem Ausmaß und Ort der Überschwemmungen erfasst.

B. Entschädigungen

1 Entschädigungsberechtigter und Entschädigungszweck

- 1.1 Entschädigungsberechtigte sind die Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen, die von Deichrückverlegungs- bzw. -rückbaumaßnahmen zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes betroffen sind und an denen aufgrund dieser Maßnahmen unter den weiteren Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 Satz 1 ThürWG ein Schaden entsteht. Bewirtschafter, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind nicht entschädigungsberechtigt. Gleiches gilt für Bewirtschafter, die Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 der Agrarrahmenregelung sind, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

- 1.2 Mit den Entschädigungen werden gegenüber dem Bewirtschafter die infolge der Maßnahmen des überregionalen Hochwasserschutzes adäquat kausal entstandenen Hochwasserschäden ausgeglichen, wenn diese durch den bisherigen Deich verhindert worden wären.

2 Entschädigungsgeber

Entschädigungsgeber für die in Anlage 6 des ThürWG genannten Anlagen ist das TLUBN. Dieses handelt namens und im Auftrag des TMUEN, welches den Freistaat Thüringen vertritt.

3 Entschädigungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Entschädigung

- 3.1 Entschädigungszahlungen werden nur für Schäden infolge Hochwassers geleistet, die innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren nach Schaffung der baulichen Situation im Zuge einer Deichrückbau- oder Deichrückverlegungsmaßnahme entstanden sind, durch welche der durch den Deich zuvor gewährleistete Schutz vor Hochwasser für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr bestand.
- 3.2 Entschädigungszahlungen werden nur geleistet für Schäden gemäß Ziffer 3.1 an solchen landwirtschaftlichen Flächen, die durch den bisherigen Deich vor dem jetzt aufgetretenen Schaden geschützt worden wären. Maßgebend hierbei ist der bordvolle Abfluss des bisherigen Deiches.

Der Entschädigungsgeber weist im Rahmen der Genehmigungsplanung die Flächen, für die gemäß dieser Ziffer ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 4 ThürWG bestehen kann, aus und veröffentlicht diese im Internet auf den Seiten des Entschädigungsgebers.

- 3.3 Entschädigungen können nur geleistet werden, wenn die entstandenen Schäden infolge von Hochwasserereignissen zwischen dem im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährten Grundschutz und dem Schutzgrad des Altdeiches liegen. Der Entschädigungsgeber weist im Rahmen der Genehmigungsplanung den Schutzgrad des Altdeiches durch Angabe des bordvollen Abflusses im Ist-Zustand aus und veröffentlicht diesen auf den Internetseiten des Entschädigungsgebers.
- 3.4 Ausgeschlossen ist eine Entschädigung – ggf. auch nur anteilig –, wenn Schäden infolge eines Hochwassers eintreten, die oberhalb des Schutzgrades des Altdeiches auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eintreten. Zudem werden nach dieser Verwaltungsvorschrift keine dauerhaft entzogenen Flächen für Deiche und Deichverteidigungswege entschädigt. Der Entschädigungsberechtigte hat zudem alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen vor, während und nach einem Hochwasserereignis zu ergreifen, um das Ausmaß der Schäden in geringstmöglichem Umfang zu halten. Ebenso ausgeschlossen ist eine Entschädigung für Ernteauffälle auf aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen.
- 3.5 Eine Entschädigung wird für die durch das Hochwasserereignis unmittelbar verursachten Schäden (z. B. Fruchtsschäden) unter Berücksichtigung des Agrarrahmens der EU gewährt. Umfasst werden außerdem Aufwendungen wie Kosten für die Beseitigung von erheblichen Ablagerungen und Treibgut infolge des Hochwasserereignisses. Entschädigt werden ebenfalls infolge des Hochwasserereignisses entgangene Agrarbeihilfen. Die Auswirkung auf die Beihilfen wird im Einzelfall nach Prüfung durch das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLRLR) festgelegt.
- 3.6 Entsprechend der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse (SA.40354) sind Einkommensverluste des Entschädigungsberechtigten nach der Maßgabe der folgenden Regelungen ausgleichsfähig; sie werden für

alle vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Die Einkommensverluste eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnen sich aus dem im Basiszeitraum (vgl. Ziffer 3.8) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HE_B (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum \times durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HE_S (Hektarertrag \times Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr A_S nach folgender Formel: Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = $(HE_B \text{ minus } HE_S) \times A_S$. Alternativ kann der Schaden auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten ermittelt werden.

- 3.7 Der Gesamtschaden des Entschädigungsberechtigten ergibt sich aus der Summe der Schäden nach Ziffer 3.5 und der Einkommensverluste gemäß Ziffer 3.6. Die Berechnung von Sachschäden erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder, soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist oder nicht erfolgt, des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Hochwasserereignis (= Minderung des Marktwerts) nicht überschritten werden darf. Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt grundsätzlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Landwirtschaft. Abweichend davon kann bei geringen Schäden der Entschädigungsgeber gemeinsam mit dem TLLLR im Einvernehmen mit dem Geschädigten den Gesamtschaden durch eigene Bewertungen ermitteln.
- 3.8 Durchschnittliche Jahreserzeugung ist der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.
- 3.9 Zahlungen Dritter, auf die aufgrund des Hochwasserereignisses ein Anspruch besteht, sowie durch das Hochwasserereignis nicht entstandene Kosten sind von der ermittelten Schadenshöhe abzuziehen. Der Geschädigte hat im Antrag zu erklären, ob und in welcher Höhe Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

4 Verfahren und Auszahlung

- 4.1 Sind die Entschädigungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 gegeben, so ist der Entschädigungsgeber nach Punkt A Ziffer 3 gegenüber dem Bewirtschafter nach Punkt A Ziffer 6 entschädigungspflichtig.
- 4.2 Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, beim TLUBN, unter Hinweis auf die Betroffenheit von Agrarbehörden, anmeldet (siehe Anlage: Muster Schadensanzeige). Das TLUBN informiert das TLLLR umgehend über die Anzeige. Der Anmeldung soll eine Lagebeschreibung der Schäden, soweit möglich mit Bildmaterial, beigefügt sein. Das TLLLR bestätigt gegenüber dem Entschädigungsgeber, dass es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt sowie der Antragsteller dieser Flächen im InVeKoS als Bewirtschafter geführt wird. Der Entschädigungsgeber führt gemeinsam mit dem TLLLR bis drei Werktagen nach der Anzeige bzw. soweit die Hochwasserlage dies zulässt (nach Abfließen des Hochwassers) eine Vor-Ort-Begehung zur Sichtung der Schäden durch. Der Entschädigungsgeber prüft möglichst binnen fünf Werktagen nach der Anzeige durch den Bewirtschafter, im Ergebnis der Vor-Ort-Begehung und der Bestätigung des TLLLR, und gibt eine Ersteinschätzung, ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 bis 3.4 vorliegen. Ggf. sind hierzu Abschätzungen, insbesondere zum abgelaufenen Scheitelabfluss durch den Entschädigungsgeber, vorzunehmen. Der Entschädigungsgeber informiert über das Ergebnis seiner Prüfung den Bewirtschafter. Sofern der abgelaufene Scheitelabfluss in dieser Zeit nicht eindeutig ermittelbar ist, erfolgt die weitere Durchführung vorläufig unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Entschädigungsvoraussetzungen. Die Kosten für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen trägt in

diesem Fall der Entschädigungsgeber nach der einschlägigen Gebührenordnung.

- 4.3 Sofern der Entschädigungsgeber nach Ziffer 4.2 feststellt, dass die Entschädigungsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Ermittlung des durch das Hochwasserereignis direkt entstandenen Schadens nach den Ziffern 3.5 bis 3.9 durch einen zugelassenen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Landwirtschaft. Dieser wird vom Entschädigungsgeber beauftragt.
- 4.4 Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Landwirtschaft haben den Gesamtschaden gegenüber dem Entschädigungsgeber durch ein Sachverständigengutachten nach den Maßstäben dieser Vorschrift nachzuweisen, indem die nur durch das Hochwasserereignis entstandenen Schäden bewertet und der Gesamtschaden ermittelt werden. Das Sachverständigengutachten soll möglichst zwei Monate nach Erfassung der Schäden dem Entschädigungsgeber vorgelegt werden.
- 4.5 Nach Ziffer 4.3 erstellte Gutachten sind dem Entschädigungsberechtigten einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Auf Gutachtenbasis zahlt der Entschädigungsgeber nach Prüfung und Information dem Entschädigungsberechtigten die Entschädigung aus. Die Zahlung erfolgt spätestens vier Jahre nach dem Hochwasserereignis.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Der Entschädigungsgeber ist berechtigt, vom Entschädigungsberechtigten alle für die Beurteilung des Schadens erforderlichen sowie die Ermittlung der Entschädigungshöhe relevanten Geschäftsunterlagen anzufordern und die Entschädigungsvoraussetzungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Entschädigungsberechtigte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die Entschädigung ist zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit (zzt.) 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

C. Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gemäß Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Gültigkeitsverzeichnis (VThürGV-VV) wird die Verwaltungsvorschrift zunächst auf fünf Kalenderjahre befristet.

Erfurt, den 15.03.2022

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Olaf Möller
Staatssekretär

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 17.03.2022
Az.: 0901-24-4445/2-10
ThürStAnz Nr. 15/2022 S. 485 – 489

Anlage: Muster Schadensanzeige

**Anmeldung von Ersatzansprüchen nach § 56 Abs. 4 des Thüringer Wasser-
gesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)**

Auf der landwirtschaftlichen Fläche

.....
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

.....
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

ist infolge des Hochwasserereignisses im Zeitraum vom bis ein Schaden
entstanden. Ich bestätige hiermit, dass ich Bewirtschafter der oben genannten Fläche bin.

Betroffen sind:

.....
(Nutzungsart, ggf. Getreideart, Baumart, Wuchsklasse)

.....
(Nutzungsart, ggf. Getreideart, Baumart, Wuchsklasse)

Darüber hinaus liegen sonstige Schäden in Form von

.....
.....

vor.

Die vom Schaden betroffene Fläche beträgt ca. m².

Die Höhe des Schadens wird auf ca. Euro geschätzt.

Angaben zu vorhandenem Bildmaterial:
.....

Den Schaden zeige ich hiermit fristgerecht nach Pkt. 4.5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über Entschädigungen von Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hochwasser nach Deichrückverlegungs- und -rückbaumaßnahmen im Freistaat Thüringen nach § 56 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes an.

Ich bestätige hiermit, dass ich keine Zahlungen Dritter, nach Pkt. 3.9 der VV-EDRV in Anspruch genommen habe. Die Kosten, die nicht mit dem Hochwasserereignis zusammenhängen, belaufen sich auf Euro.